

Verordnung des Kantons St.Gallen über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

Erläuterungen des Finanzdepartements und des Volkswirtschaftsdepartements vom ●● (Stand: 11. Dezember 2020 – V3)

1	Ausgangslage	2
2	Situation im Kanton St.Gallen	2
3	Ausgestaltung des Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons St.Gallen	3
3.1	Unterstützte Branchen	3
3.2	Unterstützungsberechtigung / Kriterien	5
4	Abwicklung / Vollzug des Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons St.Gallen	7
4.1	Vollzugszeitpunkt	7
4.2	Zuteilung der Mittel	7
4.3	Gesuchsverfahren	8
4.3.1	Einreichung	8
4.3.2	Hotline / Unterstützung Gesuchsteller	8
4.3.3	Prüfaufgaben Kanton (intern)	8
4.3.4	Fachgremium (extern)	8
4.3.5	Verfügbare Stelle des Kantons und Rechtsmittel	9
4.3.6	Finanzdepartement / Auszahlungsstelle A-fonds-perdu-Beiträge	9
4.3.7	BG OST-SÜD	9
5	Berichterstattung gegenüber dem Staatssekretariat für Wirtschaft / Dokumentation / Ablage	10
6	Missbrauchsbekämpfung / Umgang mit Missbrauchsfällen	10
7	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	11

1 Ausgangslage

In Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz [SR 818.102]) haben die eidgenössischen Räte eine Härtefallregelung für Unternehmen getroffen. Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind – insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schaustellerinnen und Schausteller, Dienstleisterinnen und Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe – sollen in Härtefällen finanziell unterstützt werden. Gemäss Art. 12 Abs. 4 des Covid-19-Gesetzes regelt der Bundesrat die Einzelheiten in einer Verordnung. Die Verordnung bestimmt die Anforderungen an die Unternehmen, die Anforderungen an die Ausgestaltung der kantonalen Härtefallmassnahmen, die Verfahren und Zuständigkeiten, die Höhe der Bundesbeiträge und ihre Aufteilung auf die Kantone sowie die Berichterstattung der Kantone.

Ein entsprechender Verordnungsentwurf wurde vom 4. bis 13. November 2020 in die Vernehmlassung gegeben. Der Bundesrat hat die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung [SR 951.262]) an seiner Sitzung vom 25. November 2020 erlassen und auf den 1. Dezember 2020 in Kraft gesetzt.

Bereits zuvor – an seiner Sitzung vom 18. November 2020 – hat der Bundesrat beschlossen, dem Parlament für eine dringliche Beratung in der Wintersession Anpassungen am Covid-19-Gesetz vorzuschlagen. Der Vorschlag beinhaltet eine Aufstockung des Härtefallprogramms auf insgesamt eine Milliarde Franken und eine Erhöhung des Anteils des Bundes auf rund zwei Drittel.

Das kantonale Programm hat Gesetzesrang. Damit betroffene Unternehmen möglichst rasch Zugang zur benötigten zusätzlichen Liquidität erhalten, besteht unaufschiebbarer Regelungsbedarf. Das ordentliche Verfahren kann aufgrund dieser zeitlichen Dringlichkeit nicht durchgeführt werden. Insofern rechtfertigt sich eine vorläufige Rechtsetzung durch die Regierung per dringlicher Verordnung (Art. 75 der Kantonsverfassung [sGS 111.1]). Die Regierung nimmt in Aussicht, dem Kantonsrat auf die Februarsession 2021 hin den Erlass formell-gesetzlicher Bestimmungen zu beantragen. Dieses Vorgehen hat die Regierung anlässlich der Novembersession 2020 dem Kantonsrat mittels eines Informationsschreibens (blaues Blatt) dargelegt.

2 Situation im Kanton St.Gallen

Als Folge der Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus sind auch im Kanton St.Gallen weiterhin Unternehmen gemäss Art. 12 Abs. 1 des Covid-19-Gesetzes in ihrer Leistungserbringung eingeschränkt. Ein starker Umsatzrückgang bei anhaltenden Fixkosten führt zu Liquiditätsengpässen und – in der Folge – zur Gefährdung der Unternehmen an sich und ihrer Arbeitsplätze.

Der Kanton St. Gallen hat sich in jüngster Vergangenheit an verschiedenen Massnahmen zur Unterstützung der betroffenen Branchen beteiligt oder eigenständig solche getroffen:

- COVID-19-Solidarbürgschaften des Bundes;
- COVID-19-Verordnung Kultur des Bundes;
- Sistierung der Tourismusabgaben für zwei Jahre;
- Recovery-Massnahmen Tourismus;
- Stabilisierungspaket Bund für Leistungs- und Breitensport;
- Liquiditätshilfen in Härtefällen durch den Kanton ergänzend zum Bund;
- Massnahmen im Bereich Grossveranstaltungen;

- Unterstützungsbeiträge für COVID-19-Bedürftige;
- Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen in Folge des Coronavirus.

Die Regierung hat an ihrer Sitzung vom 10. November 2020 entschieden, sich an den dazukommenden Härtefallmassnahmen des Bundes zu beteiligen und die vom Bund für den Kanton St.Gallen zur Verfügung gestellte Summe in der Höhe von 11,3 Mio. Franken gemäss Art. 12 Abs. 1 des Covid-19-Gesetzes zu verdoppeln (total 22,6 Mio. Franken).

3 Ausgestaltung des Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons St.Gallen

Die kantonale Ausgestaltung des Covid-Härtefallprogramms richtet sich nach den Vorgaben des Bundes, zumindest soweit die kantonalen Grundlagen auf dem Weg der Dringlichkeit geschaffen werden. Von Härtefällen kann insbesondere dann gesprochen werden, wenn trotz der bisherigen Unterstützungen (insbesondere Covid-Kredite des Bundes, kantonale Unterstützungsmassnahmen, Kurzarbeitsentschädigung sowie Corona-Erwerbsersatz) existenzielle Liquiditätseingpässe bestehen.

Das Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons muss den bundesrechtlichen Anforderungen entsprechen, damit sich der Bund an den kantonalen Massnahmen beteiligt. Den Kantonen ist es laut den Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 2 der Covid-19-Härtefallverordnung unbenommen, die Unterstützungsvoraussetzungen durch weitere «Muss-Kriterien» einzugrenzen.

In der kantonalen dringlichen Verordnung wird zunächst auf die Unterstützungsvoraussetzungen der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes verwiesen. In ausgewählten Punkten werden die Voraussetzungen durch kantonale Vorgaben enger gefasst, um Fehlallokationen zu verhindern. Es sollen schliesslich nur Unternehmen unterstützt werden, die nach betriebswirtschaftlichen bzw. kaufmännischen Kriterien eine Chance auf Weiterbestand haben. Die Regierung sieht ihre Aufgabe deshalb vor allem auch darin, die besonders betroffenen Branchen im Kanton St.Gallen zu unterstützen. Ihre Sorge liegt hier vor allem darin, dass bis anhin noch gut funktionierende Unternehmen aufgrund von Unterbrüchen in den Lieferketten oder anderen durch die Epidemie verursachte Beschränkungen, die durch den Staat nicht beeinflusst werden können, beeinträchtigt werden.

Die Unterstützung soll vorrangig durch nicht rückzahlbare Beiträge gewährt werden. Das heisst, dass in der Regel die ersten 500'000 Franken (bis Maximum 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019) als nicht rückzahlbare Beiträge gewährt werden, wobei in begründeten Einzelfällen davon abgewichen werden kann. Ergänzend dazu können Solidarbürgschaften gewährt werden.

3.1 Unterstützte Branchen

Mit den Härtefallmassnahmen werden Unternehmen folgender Branchen unterstützt:

- Gastronomie;
- Hotellerie;
- Reisen und Tourismus;
- Märkte und Messen;
- Marktfahrerinnen und Marktfahrer;
- Freizeit und Veranstaltungen;
- Tierparks.

Die konkrete Eingrenzung erfolgt anhand der der NOGA Systematik¹ (Abkürzung von «Nomenclature Générale des Activités économiques», Deutsch: «Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige»). Nach dieser Systematik werden Unternehmen anhand ihrer wirtschaftlichen Haupttätigkeit klassiert. Jedes Unternehmen ist mit einer Nummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) einem NOGA-Code zugeordnet, und zwar gemäss der Hauptwirtschaftstätigkeit. Die Haupttätigkeit ist die Tätigkeit, die den grössten Beitrag zur Wertschöpfung dieser Einheit leistet. Der NOGA-Code wird vom Bundesamt für Statistik (BFS) vergeben. Gelegentlich gibt es Fälle, in denen der NOGA-Code nicht oder nicht mehr zutreffend ist, weil sich etwa der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Betriebs verschoben hat. Derartige Verschiebungen sind bei der Prüfung der Gesuche einzelfallweise zu berücksichtigen.

Die folgenden NOGA-Codes decken die vorerwähnten Branchen ab:

NOGA 2008	Beschreibung
478100	Detailhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren an Verkaufsständen und auf Märkten
478200	Detailhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen an Verkaufsständen und auf Märkten
478900	Detailhandel mit sonstigen Gütern an Verkaufsständen und auf Märkten
493100	Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis)
493200	Betrieb von Taxis
493901	Nicht-regelmässiger Personenbeförderung im Landverkehr
493902	Regelmässige Personenbeförderung im Regional- und Fernverkehr
493903	Personenbeförderung mittels Zahnrad-, Seilbahnen und Skiliften
503000	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt
511000	Personenbeförderung in der Luftfahrt
551001	Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Restaurant
551002	Hotels, Gasthöfe und Pensionen ohne Restaurant
551003	Verwaltung von Hotels, Gasthöfen und Pensionen
559000	Sonstige Beherbergungsstätten
561001	Restaurants, Imbissstuben, Tea-Rooms und Gelaterias
561002	Restaurants mit Beherbergungsangebot
561003	Verwaltung von Restaurantbetrieben
562100	Event-Caterer
562900	Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
563001	Bars
563002	Diskotheiken, Dancings, Night Clubs
591400	Kinos
772100	Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten
772200	Videotheken
772900	Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern
791100	Reisebüros
791200	Reiseveranstalter
799001	Reservationsdienst zur Beherbergung von Touristen
799002	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
823000	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
931300	Gymnastik- und Fitnesszentren
932100	Vergnügungs- und Themenparks
932900	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.

¹ <https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de>.

In diesem Geltungsbereich befinden sich gemäss Betriebs- und Unternehmensregister im Kanton St.Gallen rund 2'800 Unternehmen. Davon liegen rund 700 über einem Schwellwert von drei Vollzeitstellen (vgl. nachfolgend Ziff. 3.2). Allein im Bereich Gastronomie und Hotellerie bestehen rund 2'000 Betriebe (rund 600 mit mindestens 3 Vollzeitstellen). Die grosse Mehrheit der Anträge sind entsprechend aus dieser Branche zu erwarten.

3.2 Unterstützungsberechtigung / Kriterien

Die kantonale Regelung richtet sich – wie eingangs dargestellt – zunächst zwingend nach den Kriterien der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes. Um den Aspekt der volkswirtschaftlichen Relevanz stärker zu betonen, sind einige Voraussetzungen jedoch enger gefasst. Diese Kriterien sind mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

– *Rechtsform*

Als «Unternehmen» gelten Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen.

– *UID-Nummer*

Die Unternehmen müssen über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) verfügen.

– *Sitz des Unternehmens*

Das Unternehmen muss seinen Sitz gemäss Handelsregister-Eintrag im Kanton St.Gallen haben (Stichtag ist der 1. Oktober 2020). Ein Eintrag lediglich als Zweigniederlassung berechtigt nicht zum Bezug von Härtefallmassnahmen (bei diesen ist der Sitzkanton zuständig).

– *Gründungsdatum*

Das Unternehmen muss vor dem 1. März 2020 im Handelsregister eingetragen worden sein. Bei fehlendem Handelsregistereintrag muss es nachweislich vor dem 1. März 2020 gegründet worden sein.

– *Operative Geschäftstätigkeit im Kanton St.Gallen (zusätzliche Regelung Kanton St.Gallen)*

Das Unternehmen muss im Kanton St. Gallen operativ tätig sein und über eigene oder gemietete Betriebsräumlichkeiten (Büro, Lager o.Ä.) verfügen.

– *Anzahl Arbeitsplätze in der Schweiz (z.T. zusätzliche Regelung Kanton St.Gallen)*

Das Unternehmen muss über eine Mindestzahl von Arbeitsplätzen in der Schweiz im Umfang von 300 Stellenprozenten verfügen. Stichtag ist der 15. März 2020.

– *Keine wesentliche Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand*

Die Kapitalbeteiligung von Bund, Kantonen oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnerinnen und Einwohnern darf insgesamt nicht mehr als 10 Prozent betragen. Hierbei wird – sofern verfügbar – der Beteiligungsspiegel der entsprechenden Stellen zur Beurteilung zugezogen.

– *Umsatz²*

Das Unternehmen muss im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen mehrwertsteuerpflichtigen Umsatz von mindestens Fr. 100'000.– erzielt haben.

– *Lohnkosten*

Die Lohnkosten des Unternehmens müssen überwiegend (d.h. zu über 50 Prozent) in der Schweiz anfallen.

– *Ausschluss von Mehrfachunterstützung (z.T. zusätzliche Regelung Kanton St.Gallen)*

Das Unternehmen darf keinen Anspruch auf eine branchenspezifische Covid-Finanzhilfe des Bundes oder des Kantons in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien haben. Andernfalls sind diese Finanzhilfen zu beantragen. Bezogene Kurzarbeitsentschädigung oder Corona-Erwerbsersatz gilt nicht als Mehrfachunterstützung und wird nicht dem Umsatz hinzugerechnet.

– *Konkursverfahren oder Liquidation*

Das Unternehmen darf im Jahr 2019 nicht überschuldet gewesen sein. Zudem darf sich das Unternehmen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befinden (gemäss Eintrag im Handelsregister).

– *Ausstehende Sozialversicherungsbeiträge oder steuerrechtliche Forderungen (z.T. zusätzliche Regelung Kanton St.Gallen)*

Das Unternehmen darf sich per 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge oder steuerrechtliche Forderungen befunden haben. Betreibungen, die das Betreibungsamt gemäss Art. 8a Abs. 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) im Zeitpunkt der Auskunftserteilung Dritten nicht bekannt geben darf, sind nicht zu berücksichtigen.

Als «Sozialversicherungsbeiträge» im Sinne der Verordnung sind die von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) genannten «obligatorischen Sozialversicherungen» AHV/IV/EO und ALV zu verstehen. Forderungen der 2. Säule oder nach UVG bleiben unberücksichtigt.

Als steuerrechtliche Forderung im Sinn der kantonalen Regelung gelten auch Forderungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (z.B. MWST) oder andere Forderungen aus dem Steuerrecht (z.B. Bussen usw.).

– *Ergriffene Selbsthilfemassnahmen*

Das Unternehmen muss belegen, dass es seit Ausbruch der Pandemie die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen bzw. die Massnahmen zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis ergriffen hat (z.B. Verzicht auf Dividenden, Tantiemen, Verzicht auf Rückzahlung von Aktionärsdarlehen u.Ä.). Ebenfalls müssen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung sämtliche freien Reserven oder Rückstellungen aufgelöst sowie sämtliche nicht betriebsnotwendigen Aktiven verwertet sein. Die Einhaltung dieser Bedingungen wird vom so genannten Fachgremium geprüft.³

² Nahm das Unternehmen die Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später auf oder wurde es 2019 oder 2018 gegründet und sind darum die Geschäftsjahre 2019 oder 2018 überlang, gilt als durchschnittlicher Umsatz nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b der Covid-19-Härtefallverordnung der Umsatz, der zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 29. Februar 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate.

³ Die Details der Prüfung werden vom Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung des Fachgremiums festgelegt, vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 dieses Erlasses.

– *Profitabilität / Überlebensfähigkeit*

Das Unternehmen belegt, dass die Geschäftstätigkeit in den Jahren 2018 und 2019 grundsätzlich profitabel war, d.h. dass die Jahresrechnungen 2018 und 2019 keine strukturellen Verluste aus dem operativen Geschäft ausweisen.

Das Unternehmen muss, um die Überlebensfähigkeit nachzuweisen, über eine Finanzplanung (einschliesslich Budget und Liquiditätsplan) für die Jahre 2021 bis 2023 verfügen, die glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme für die Dauer der Finanzplanung gesichert werden kann (Prüfungsaufgabe des Fachgremiums).

– *Umsatzrückgang⁴*

Das Unternehmen muss belegen, dass sein mehrwertsteuerpflichtiger Jahresumsatz 2020 in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 60 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt. Das Unternehmen hat den erlittenen Umsatzrückgang für das gesamte Kalenderjahr 2020 angemessen zu belegen, beispielsweise anhand eines Zwischenabschlusses mit Hochrechnung 2020, der Mehrwertsteuerabrechnungen der Quartale 1 bis 3 mit geschätzten Zahlen des 4. Quartals oder anderen zweckdienlichen Nachweisen. Bezogene Kurzarbeitsentschädigung oder Corona-Erwerbsersatz sind in dieser Betrachtungsweise nicht als Umsatz zu zählen (Prüfungsaufgabe des Fachgremiums).

– *Umsatzanteil im Geltungsbereich (zusätzliche Regelung Kanton St.Gallen)*

Mindestens 75 Prozent des Umsatzes des Unternehmens muss in einer oder mehreren Branchen gemäss Ziff. 3.1 anfallen.

4 Abwicklung / Vollzug des Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons St.Gallen

Das Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons St.Gallen soll wie folgt abgewickelt werden:

4.1 Vollzugszeitpunkt

Gesuche können ab Aufschaltung des elektronischen Gesuchsformulars am 4. Januar 2021 eingegeben werden. Wenn die verfügbaren Mittel aufgebraucht sind, wird die Gesuchseinreichung deaktiviert.

Eine erneute Gesuchseinreichung nach Vorliegen einer ablehnenden Verfügung oder einer teilweisen Gutheissung des Gesuchs ist nicht gestattet (vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. b Satz 3 dieses Erlasses).

4.2 Zuteilung der Mittel

Die Prüfung der Gesuche und Zuteilung der Mittel erfolgt laufend. Die Zuteilung der Mittel erfolgt nach positiver Prüfung der Anträge nach dem Zeitpunkt des Gesuchseingangs. Ein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung eines Beitrags besteht nicht.

⁴ Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2017 gegründet worden sind, gilt der berechnete Umsatz 2019 als durchschnittlicher Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019. Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2019 gegründet worden sind, gilt der berechnete Umsatz der zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 29. Februar 2020 erzielte wurde, berechnet auf 12 Monate.

4.3 Gesuchsverfahren

4.3.1 Einreichung

Das Gesuch ist zwingend online einzureichen. Eine andere Form der Eingabe (z.B. schriftlich) ist nicht möglich. Die Daten sollen soweit als möglich bereits bei der Eingabe auf ihre Plausibilität geprüft werden. Unvollständige Gesuche (fehlende oder falsche Angaben im Formular / fehlende Unterlagen) sollen nicht eingereicht werden können. Das Absenden soll automatisch verhindert werden. Bereits bei der Gesuchseingabe ist zudem darauf hinzuweisen, dass Falschangaben strafrechtliche Folgen haben können.

Nach der Eingabe soll das Unternehmen innert 48 Stunden (ohne Wochenende) eine Bestätigung erhalten, dass der Antrag vollständig ist und bearbeitet wird. Bei unvollständigen Angaben wird die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ersucht, das Gesuch erneut einzureichen. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller gibt an, welcher Betrag zur Sicherung der Überlebensfähigkeit des Unternehmens erforderlich ist.

Dritte (Treuhand, Banken u.Ä.) können bei der Gesuchseinreichung unterstützen oder die Gesuchseingabe im Sinne einer Dienstleistung übernehmen, sofern sie vom Unternehmen dazu berechtigt worden sind.

4.3.2 Hotline / Unterstützung Gesuchsteller

Für die Abwicklung der Härtefallmassnahmen wird keine spezielle Hotline eingerichtet. Allgemeine Fragen können an die bestehende Corona-Hotline des Kantons gerichtet werden. Die Hotline wird mittels vorbereiteter FAQ informiert.

Die Gesuchsteller sollen mittels einer detaillierten Anleitung bei der Gesuchseingabe unterstützt werden. Die Anleitung soll ab Mitte Dezember 2020 verfügbar sein.

4.3.3 Prüfaufgaben Kanton (intern)

Die Prüfstelle Kanton setzt sich aus Verwaltungsmitarbeitenden verschiedener Amtsstellen zusammen:

- Amt für Kultur;
- Amt für Sport;
- Amt für öffentlichen Verkehr;
- Steuerverwaltung;
- Konkursamt;
- AWA / Standortförderung.

Die Prüfstelle Kanton ist für die Prüfung der grundlegenden Voraussetzungen gemäss Ziff. 3.1 und 3.2 zuständig. Wenn sämtliche Kriterien positiv geprüft wurden, wird das Gesuch dem Fachgremium weitergeleitet.

Wenn bei einem oder mehreren Kriterien die Prüfung negativ ausfällt, wird das Gesuch direkt an die verfügende Stelle des Kantons zur Ablehnung weitergeleitet (einschliesslich Angabe des Grundes / der Gründe).

4.3.4 Fachgremium (extern)

Das Fachgremium (extern) wird durch einen vom Kanton mandatierten Dritten geleitet (OBT AG) und setzt sich aus Fachpersonal aus dem Bankenumfeld sowie je einer Person aus dem Wirtschaftsdepartement und dem Finanzdepartement zusammen. Das Fachgremium ist für die umfassende materielle Beurteilung der Gesuche zuständig.

Die Mitglieder aus dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Finanzdepartement fungieren als Schnittstelle in die Departemente. Sie arbeiten nicht operativ an der Bewertung der Anträge mit. Im Sinne einer Arbeitshypothese wird von 10 bis 15 Personen ausgegangen.

Verläuft die Prüfung positiv, leitet die Fachstelle das Gesuch an die verfügende Stelle des Kantons weiter mit einer Empfehlung auf Zustimmung sowie mit Antrag auf Höhe und Ausgestaltung der Härtefallmassnahme.

Wenn bei einem oder mehreren Kriterien die Prüfung negativ ausfällt, leitet die Fachstelle das Gesuch mit einer Empfehlung auf Ablehnung an die verfügende Stelle des Kantons weiter.

4.3.5 Verfügende Stelle des Kantons und Rechtsmittel

4.3.5.a Allgemeines

Vorbescheide und Verfügungen (Zustimmung oder Ablehnung des Gesuchs) werden durch das Volkswirtschaftsdepartement ausgefertigt, d.h. insbesondere nicht durch das Fachgremium. In der dringlichen Verordnung wird dazu das Volkswirtschaftsdepartement als zuständige kantonale Behörde genannt.

4.3.5.b Gutheissung des Gesuchs

Die vollständige Gutheissung des Gesuchs wird in Form einer unbegründeten Verfügung eröffnet.

4.3.5.c Nichteintreten und (teilweise) Abweisung des Gesuchs

Wird auf das Gesuch nicht eingetreten oder wird es – nach materieller Prüfung – teilweise oder vollständig abgewiesen, wird dies der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit kurzer Begründung zunächst formlos eröffnet mit dem Hinweis, dass innert 14 Tagen eine begründete Verfügung verlangt werden kann. Bei ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf eine Verfügung wird in Fällen von teilweiser Gutheissung eine unbegründete Verfügung über den zugesprochenen Anteil erlassen.

4.3.5.d Ermächtigungen

Auf eine Unterschrift wird bei gutheissenden Verfügungen verzichtet. Negative Verfügungen, die im Nachgang zu einem Vorbescheid erlassen werden, sind dagegen auf die Einwände der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers hin zu prüfen und von den dazu ermächtigten Personen zu unterzeichnen. Zusammen mit der dringlichen Verordnung werden in der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) mehrere Personen dazu ermächtigt, die Verfügungen im Namen des Departementes zu unterzeichnen.

4.3.5.e Rechtsmittel

In der dringlichen Verordnung wird das Volkswirtschaftsdepartement als zuständige kantonale Behörde genannt. Das führt automatisch dazu, dass als Rechtsmittel die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu ergreifen ist, ohne dass dies in der dringlichen Verordnung speziell erwähnt werden müsste.

4.3.6 Finanzdepartement / Auszahlungsstelle A-fonds-perdu-Beiträge

Das Finanzdepartement (Amt für Finanzdienstleistungen) zahlt die entsprechenden Beiträge einmalig oder gestaffelt an die Bankverbindung gemäss Gesuchsunterlagen aus.

4.3.7 BG OST-SÜD

Bei Solidarbürgschaften kommt ein Verfahren zum Zuge, welches sich an die bisherige Praxis im Zusammenhang mit den Covid-19-Krediten anlehnt. Die BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU (nachfolgend BG OST-SÜD) stellt die Solidarbürgschaft in Höhe von 100 Prozent

aus und die Bank gewährt dem Gesuchsteller die entsprechende Kreditlimite zu einheitlichen Zinskonditionen. Die Regierung legt nach Anhörung der teilnehmenden Banken den Zinssatz für Kredite fest, die durch Solidarbürgschaften besichert sind. Aktuell ist ein Zinssatz von 0,0 Prozent vorgesehen. Mit dieser Verzinsung gelten allfällige Aufwände der Banken zur Erfüllung der Reportingpflichten des Kantons zu Handen des Staatssekretariates für Wirtschaft als abgegolten.

5 Berichterstattung gegenüber dem Staatssekretariat für Wirtschaft / Dokumentation / Ablage

Mit dem elektronischen Gesuchsprozess, der elektronischen Prüfung der Voraussetzungen und Gesamtbeurteilung mittels Prüfcheckliste kann die Dokumentation vollständig elektronisch dokumentiert und archiviert werden. Gemäss Art. 18 der Covid-19-Härtefallverordnung umfasst der Mindestumfang der Berichterstattung folgende Informationen:

- UID-Nummern und Namen der unterstützten Unternehmen;
- Betrag und Form der Unterstützung der Unternehmen;
- Bestätigung der Einzelfallprüfung und der Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen;
- Berichterstattung über den Stand der offenen rückzahlbaren Darlehen, Bürgschaften und Garantien;
- Berichterstattung über Vorkehrungen zur Missbrauchsbekämpfung.

Sämtliche durch das Staatssekretariat für Wirtschaft geforderten Information sind beim Kanton elektronisch abrufbar und können für ein Reporting gemäss vorgegebener Periodizität (bis 2021 monatlich, ab 2022 halbjährlich) aufbereitet werden. Die Form des entsprechenden Reportings muss durch das Volkswirtschaftsdepartement und das Finanzdepartement in Rücksprache mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft noch definiert werden. Seitens des Staatssekretariats für Wirtschaft ist dafür ein Reporting-Tool vorgesehen. Mit den dem Kanton St.Gallen zur Verfügung stehenden elektronischen Daten muss dies jedoch kritisch hinterfragt werden, damit kein unnötiger manueller Aufwand zur Speisung des SECO-Tools generiert wird. Die nachträgliche Rechnungsstellung erfolgt durch das Finanzdepartement des Kantons St.Gallen (jährlich für Ausfälle aus Solidarbürgschaftsverpflichtungen, allenfalls halbjährlich für nicht rückzahlbare Beiträge).

6 Missbrauchsbekämpfung / Umgang mit Missbrauchsfällen

Gemäss Art. 11 der Covid-19-Härtefallverordnung ist die Voraussetzung für die Beteiligung des Bundes, dass die Kantone adäquate Massnahmen zur Schadensverhütung bzw. –minderung und zur Missbrauchsbekämpfung ergreifen.

Der Kanton sieht für die nachfolgenden Bereiche folgende Regelungen vor:

a. Geeignete Massnahmen zur Bewirtschaftung von Solidarbürgschaften:

Der Kanton arbeitet für die Vergabe von Solidarbürgschaften mit der BG OST-SÜD zusammen. Dabei handelt es sich um eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte gemeinnützige Organisation, welche spezialisiert ist auf die Gewährung von Bürgschaften. Die Vergabe und die Bewirtschaftung orientiert sich eng am Standardprozess der BG OST-SÜD. Die BG OST-SÜD prüft nach einer positiven Entscheidung zur Ausrichtung eines rückzahlbaren Darlehens durch das Volkswirtschaftsdepartement die Vollständigkeit der Akten, nimmt bei Bedarf Rücksprache mit dem Finanzdepartement und erstellt danach den Bürgschaftsvertrag, damit die Bank der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den bewilligten Darlehensbetrag auszahlen kann. Weiter stellt die BG OST-SÜD die korrekte Abwicklung sicher und ist für das Inkasso der verbürgten Forderung zuständig. Es erfolgt ein periodisches Reporting an das Finanzdepartement.

b. Geeignete Massnahmen, um den Forderungsbetrag nach Eintritt von Bürgschaftsverlusten wieder einbringen zu können:

Durch die Zusammenarbeit mit der BG OST-SÜD ist gemäss definiertem Prozess sichergestellt, dass Bürgschaftsausfälle durch die BG OST-SÜD bewirtschaftet werden (Inkasso). Der Inkasso-Prozess bzw. die Abgrenzungen der Arbeiten zwischen der BG OST-SÜD und dem Kanton sind noch abschliessend festzulegen.

c. Geeignete Mittel zur Missbrauchsbekämpfung:

In der Prozessgestaltung und in der Wahl der Instrumente der Gesuchsabwicklung wird der Bekämpfung von Missbräuchen und allfälligen Fehlentwicklungen oberste Priorität beigemessen. Der ausgearbeitete Prozess sieht folgende Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung vor:

- Gesuchseinreichung ausschliesslich online: Gewisse Daten werden bereits bei Eingabe auf deren Plausibilität und Korrektheit geprüft. Unvollständige oder fehlerhafte Gesuche werden nicht akzeptiert bzw. automatisch verhindert.
- Wo möglich, findet eine Überprüfung der Angaben statt. Eine Selbstdeklaration wird nur in Ausnahmefällen ungeprüft übernommen.
- Über den automatisierten Eingangsprozess werden die Dossiers registriert und an die beteiligten kantonalen Stellen zur Prüfung der Anforderungen und Daten weitergeleitet. Die verschiedenen Prüfstellen innerhalb des Kantons sind für die Prüfung der gemäss Verordnung vorgegebenen Voraussetzungen (Rechtsform, UID, Sitz/Tätigkeit im Kanton St.Gallen, Branche, Lohnkosten, Beteiligungen öffentliche Hand) zuständig und bestätigen dies zuhanden des Fachgremiums auf der einzelfallbezogenen Prüf-Checkliste.
- Ein eigens für dieses Programm geschaffenes Fachgremium («Task Force») stellt die Einhaltung der finanziellen Aspekte und Voraussetzungen sicher. Das Fachgremium wird geleitet durch ein mandatiertes Treuhandbüro und setzt sich zusammen aus dem mandatierten Treuhandbüro, Kreditspezialisten von Banken (aktive Mitarbeiter und Pensionierte) sowie aus zwei Vertretungen der Kantone (Volkswirtschaftsdepartement / Finanzdepartement). Nach Prüfung der definierten Kriterien gemäss vorgegebenen Prüfungshandlungen und anhand der relevanten Unterlagen beurteilt der Kreditspezialist mittels Prüf-Checkliste sämtliche Prüfungspunkte. Die elektronische Prüf-Checkliste stellt sicher, dass sämtliche Prüfungspunkte abgearbeitet werden und eine Gesamtbeurteilung vorgenommen werden kann. Sollten gewisse Prüfungshandlung nicht oder nicht vollständig vorgenommen werden können, erfolgt eine Eskalation ins Kernteam der Task Force. Jedes Gesuch wird durch ein weiteres Mitglied der Task Force einem qualifizierten und dokumentierten Review unterzogen.
- Nach Abschluss der Prüfung erfolgt seitens Task Force eine begründete Empfehlung zur Gewährung oder Ablehnung an die verfügende Stelle des Kantons (Volkswirtschaftsdepartement).
- Mit der Trennung der Prüfung (Kanton/Task Force) und der Verfügung (Kanton) wird ein weiterer interner Kontrollmechanismus eingebaut, um Missbrauch und Fehlentwicklungen vorzubeugen.

Detaillierte Fragen zur Missbrauchsbekämpfung werden durch das Volkswirtschaftsdepartement und das Finanzdepartement in Rücksprache mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft noch geklärt.

Zudem steht die seitens Kanton St.Gallen bereits bestehende Corona-Hotline für Fragen mittels vorbereiteter FAQ zur Verfügung, was ebenfalls zur Verminderung von Fehlern und Fehlentwicklungen beitragen wird.

7 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Keine Bemerkungen.

Art. 2 Gesamtvolumen der Härtefallmassnahmen

Der Bund hat den Maximalbetrag für die Bundeshilfen zunächst auf 200 Mio. Franken veranschlagt. Dieser Betrag ergab sich aus einer Hochrechnung von ersten Bedarfsmeldungen einzelner Kantone. Gemäss Art. 15 und gemäss dem Anhang zur Covid-19-Härtefallverordnung erhält der Kanton St.Gallen 5,65 Prozent der Bundesmittel. Ausgehend vom Maximalbetrag für die Bundeshilfe von 200 Mio. Franken ergibt dies einen Bundesbeitrag von 11,3 Mio. Franken. Die Regierung des Kantons St.Gallen hat am 10. November 2020 entschieden, die vom Bund für den Kanton St.Gallen zur Verfügung gestellte Summe von 11,3 Mio. Franken gemäss Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz zu verdoppeln. Das Gesamtvolumen der Härtefallmassnahmen beläuft sich somit auf 22,6 Mio. Franken.

Sobald das Gesamtvolumen ausgeschöpft ist, können grundsätzlich keine Härtefallmassnahmen mehr gewährt werden. Diesfalls wären Anpassungen an den Rechtsgrundlagen erforderlich.

Art. 3 Anforderungen an die Unternehmen

In der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes sind im 2. Abschnitt, in Art. 2 bis Art. 6, die Anforderungen festgelegt, die die Unternehmen erfüllen müssen, damit der Bund sich an den Härtefallmassnahmen des Kantons beteiligt. Mit dem Verweis in Art. 3 Abs. 1 Bst. a stellt die kantonale Regelung sicher, dass diese Anforderungen eingehalten werden.

In den folgenden Punkten legt der Kanton St.Gallen zusätzliche Anforderungen fest oder verschärft die Mindestanforderungen des Bundes:

- Gemäss Bst. b muss wenigstens 75 Prozent des Umsatzes des Unternehmens in einer Branche nach Art. 4 der kantonalen Verordnung erzielt werden.
- Bst. c regelt den Bezug zum Kanton St.Gallen. Nach Art. 13 der Covid-19-Härtefallverordnung ist derjenige Kanton für das Verfahren zuständig, in dem ein Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen Sitz hatte. Ein Handelsregistereintrag lediglich als Zweigniederlassung berechtigt nicht für eine Gesuchseinreichung; zuständig ist immer der Sitzkanton. Das Unternehmen muss über eine operative Geschäftstätigkeit mit eigenen / gemieteten Betriebsräumlichkeiten (Büro, Lager o.Ä.) im Kanton St.Gallen verfügen. Die erforderliche Anzahl Arbeitsplätze im Umfang von wenigstens 300 Stellenprozenten muss das Unternehmen nicht zwingend im Kanton St.Gallen aufweisen. Wer die erforderlichen Arbeitsplätze in einem anderen Kanton aufweist, erfüllt diese Anforderung ebenfalls. Massgebender Zeitpunkt für die Festsetzung der Mindestanzahl an Vollzeitstellen (300 Prozent) ist der 15. März 2020. Ein Unternehmen soll nicht ausgeschlossen werden, wenn es aufgrund der aktuellen Krise unter diese Schwelle von 300 Stellenprozenten gefallen ist, der Finanzplan aber eine Rückkehr über diese Schwelle vorsieht, wenn die Lage sich gebessert hat.
- Gemäss Bst. d ist sicherzustellen, dass das Unternehmen nicht nur keinen Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien hat (Art. 4 Abs. 1 Bst. c Covid-19-Härtefallverordnung Bund), sondern dass die Mehrfachunterstützung auch in Bezug auf entsprechende branchenspezifische Finanzhilfen des Kantons ausgeschlossen ist. Andernfalls sind diese Finanzhilfen zu beantragen. Bezogene Kurzarbeitsentschädigung oder Corona-Erwerbssersatz gilt nicht als Mehrfachunterstützung und wird nicht dem Umsatz hinzugerechnet.
- In Art. 4 Abs. 2 der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes werden die Begriffe der «Profitabilität» und der «Überlebensfähigkeit» eines Unternehmens definiert. Nach Bst. c jener Bestimmung darf das Unternehmen sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befinden. Ergänzend dazu wird in Art. 3 Bst. e der kantonalen Verordnung festgelegt, dass sich das Unternehmen am 15. März 2020 auch nicht in einem Betreibungsverfahren für steuerrechtliche Forderungen befunden haben darf.

Art. 4 Branchen

Mit den Härtefallmassnahmen sollen Unternehmen der folgenden Branchen unterstützt werden, die in Art. 4 Abs. 1 des Erlasses in den Bst. a bis f abschliessend aufgezählt sind:

- Gastronomie;
- Hotellerie;
- Reisen und Tourismus;
- Märkte und Messen;
- Marktfahrerinnen und Marktfahrer;
- Freizeit und Veranstaltungen;
- Tierparks.

Die Zuordnung eines Unternehmens zu einer Branche erfolgt anhand der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige des Bundesamtes für Statistik (NOGA-Code). Die Festsetzung der NOGA-Codes, welche die erwähnten Branchen abdecken und zu Härtefallmassnahmen berechtigen, erfolgt durch separaten Regierungsbeschluss (mit der Tabelle der NOGA-Codes als Anhang).

Ist die Zuordnung eines Unternehmens zu einem NOGA-Code offensichtlich falsch, ist dies bei der Prüfung des Gesuchs zu berücksichtigen.

Art. 5 Formen der Härtefallmassnahmen

Grundsätzlich können Härtefallmassnahmen in Form von Solidarbürgschaften, nicht rückzahlbaren Beiträgen oder einer Kombination dieser beiden Formen gewährt werden.

Vorrangig werden nicht rückzahlbare Beiträge gewährt. Das heisst, dass in der Regel die ersten 500'000 Franken (bis höchstens 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019) als nicht rückzahlbare Beiträge gewährt werden, wobei im Einzelfall auf begründete Empfehlung des Fachgremiums davon abgewichen werden kann. Ergänzend dazu können Solidarbürgschaften gewährt werden.

In Abs. 3 ist ausdrücklich festgehalten, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Härtefallmassnahmen besteht. Auch wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Gesuch abgelehnt werden, z.B. weil keine Mittel mehr zur Verfügung stehen oder weil die Unterstützungswürdigkeit nicht glaubhaft dargetan ist. Sobald das Gesamtvolumen ausgeschöpft ist, können grundsätzlich keine Härtefallmassnahmen mehr gewährt werden.

Art. 6 Gewährung von Solidarbürgschaften

Die Gewährung von Solidarbürgschaften erfolgt über die BG OST-SÜD im Rahmen der in Art. 8 der Covid-19-Härtefallverordnung vorgegebenen betraglichen Höchstgrenzen.

In Abs. 1 jener Bestimmung gibt der Bund eine Laufzeit von höchstens zehn Jahren vor. Dies wird im vorliegenden Erlass weiter eingeschränkt. Es ist eine Laufzeit von höchstens acht Jahren möglich.

Art. 7 Zinssatz

Die Festlegung des Zinssatzes erfolgt durch die Regierung per separatem Regierungsbeschluss, wobei die teilnehmenden Banken anzuhören sind. Allfällige Anpassungen nimmt die Regierung – wiederum nach Anhörung der teilnehmenden Banken – aufgrund der Marktentwicklung vor.

Aktuell ist ein Zinssatz von 0,0 Prozent vorgesehen. Da sich die Banken gegen Hinterlegung der von Bund und Kantonen garantierten Kredite bei der Schweizerischen Nationalbank zu einem Zinssatz von minus 0,75 Prozent refinanzieren können, rechtfertigt es sich, den Zinssatz auf 0,0

Prozent festzulegen. Den Banken verleiht damit eine Marge von 75 Basispunkten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Kanton und der Bund die Ausfallsrisiken vollumfänglich tragen.

Art. 8 Unterstützung der BG OST-SÜD durch den Kanton

Der Kanton übernimmt die Deckung von 100 Prozent der Bürgschaftsverluste und die Verwaltungskosten, die der BG OST-SÜD durch die Bürgschaftsgewährung nach der kantonalen Verordnung entstehen. Der Kanton schliesst mit der BG OST-SÜD eine Leistungsvereinbarung ab, um die Modalitäten der Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten zu regeln.

Art. 9 Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt über das Amt für Finanzdienstleistungen. Sie kann einmalig oder gestaffelt erfolgen.

Art. 10 Finanzierung

Es wird festgehalten, dass die Finanzierung von nicht rückzahlbaren Beiträgen und allfälligen Bürgschaftsleistungen sowie der Kosten aus der Umsetzung der kantonalen Verordnung (namentlich der Verwaltungskosten) aus dem besonderen Eigenkapital erfolgt.

Art. 11 Gesuchsverfahren

Gesuche können voraussichtlich ab 4. Januar 2021 beim Kanton eingegeben werden und zwar ausschliesslich elektronisch mittels dem auf der Homepage bereitgestellten Formular. Wenn die verfügbaren Mittel aufgebraucht sind, wird die Gesuchseinreichung deaktiviert.

Ein Unternehmen kann nur einmalig ein Gesuch einreichen.

Im Erlass ist eine Befristung der Gesuchseinreichung bis zum 31. Oktober 2021 vorgesehen. Der Grund dafür ist, dass Art. 10 der Covid-19-Härtefallverordnung vorsieht, dass die Härtefallmassnahmen bis 31. Dezember 2021 zugesichert oder ausbezahlt werden. Damit ein sorgfältiges Gesuchsverfahren gewährleistet werden kann, müssen die Gesuche bis Ende Oktober 2021 eingereicht werden.

Die Gesuchsprüfung und Zuteilung der Mittel erfolgt laufend. Die Zuteilung der Mittel erfolgt nach positiver Prüfung der Anträge nach dem Zeitpunkt des Gesuchseingangs.

Die Prüfung der formellen Voraussetzungen (Rechtsform, UID-Nummer, Gründungsdatum, Sitz, Branche, Geschäftstätigkeit im Kanton St.Gallen, Umsatz 2018 und 2019, Lohnsumme, Beteiligung öffentliche Hand) erfolgt durch das Volkswirtschaftsdepartement. Wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Gesuch zur materiellen Prüfung an ein Fachgremium überwiesen.

Das Fachgremium wird durch einen vom Kanton mandatierten Dritten geleitet (OBT AG) und setzt sich aus Fachpersonal aus dem Bankenumfeld sowie je einer Person aus dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Finanzdepartement zusammen. Es prüft die Gesuche in wirtschaftlicher Hinsicht (ergriffene Selbsthilfemassnahmen, Überschuldung, Finanzplan, Umsatzrückgang, Umsatz im Geltungsbereich, Arbeitsplätze im Kanton St.Gallen, Überlebensfähigkeit). Das Volkswirtschaftsdepartement kann Ausführungsbestimmungen zur Arbeitsweise des Fachgremiums erlassen (vgl. Art. 16 der kantonalen Verordnung).

Art. 12 Entscheid

Wird ein Gesuch vollständig gutgeheissen, wird direkt eine entsprechende Verfügung erlassen. Diese ist Grundlage für die Gewährung der Härtefallmassnahme.

Wird ein Gesuch nur teilweise gutgeheissen, muss es abgelehnt werden oder kann nicht darauf eingetreten werden, wird dies Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit einfachem Brief mit summarischer Begründung mitgeteilt – mit der Information, dass innert 14 Tagen eine anfechtbare (und vollständig begründete) Verfügung verlangt werden kann. Der Grund für dieses Vorgehen liegt darin, dass nicht in jedem Entscheid eine vollständige Begründung verfasst werden muss, sondern nur in den Fällen, in denen dies gewünscht wird. Dies erlaubt es, die vorhandenen Ressourcen für eine raschere Bearbeitung der Gesuche einzusetzen. Dennoch müssen die Anforderungen an das rechtliche Gehör einer Gesuchstellerin oder eines Gesuchstellers erfüllt werden, vor allem dann, wenn diese mit einem Entscheid nicht einverstanden sind.

Bei teilweiser Gutheissung eines Gesuchs wird in jedem Fall eine Verfügung erlassen – wenn nicht anders verlangt jedoch ohne Begründung. Auch in diesem Fall werden Härtefallmassnahmen gewährt; Grundlage dafür muss eine Verfügung sein.

Eine erneute Gesuchseinreichung nach Vorliegen einer Ablehnung ist nicht gestattet.

Damit nicht alle, die von einem (teilweise) negativen Entscheid betroffen sind, eine begründete Verfügung verlangen, sollen hierfür Kosten erhoben werden. Grundlage der Gebühr ist Nr. 10.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5).

Die Verfügung des zuständigen Departementes kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden (Art. 59^{bis} Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1]). Ein ordentliches Rechtsmittel an das Bundesgericht besteht nicht (Art. 83 Bst. k des Bundesgerichtsgesetzes [SR 173.110]).

Ähnliche Regelungen (Verfügung im Anschluss an eine einfache Mitteilung) bestehen übrigens in Art. 17 der Kulturförderungsverordnung (sGS 275.11) oder in Art. 9, 10, 16 und 17 des Öffentlichkeitsgesetzes (sGS 140.2).

Art. 13 Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften

Diese erfolgt bereits mit Einreichung des Gesuchs. Die zuständigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden umfassen auch deren selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten (z.B. SVA).

Art. 14 Bewirtschaftung und Missbrauchsbekämpfung

Die Vorgaben von Art. 11 der Covid-19-Härtefallverordnung sind Voraussetzung für die Kostenbeteiligung des Bundes an den Härtefallmassnahmen. Der Kanton muss die genannten Punkte regeln. Das Volkswirtschaftsdepartement und das Finanzdepartement werden in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen dafür besorgt sein.

Art. 15 Strafbestimmung

Gestützt auf Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) bleibt den Kantonen die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht insoweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Das Covid-19-Gesetz enthält in Art. 18 eine Strafbestimmung, die sich allerdings nicht auf die Härtefallmassnahmen nach Art. 12 des Gesetzes bezieht. Die Covid-19-Härtefallverordnung enthält keine Strafbestimmung. Es ist nicht von einem qualifizierten Schweigen des Bundes zu einer Strafbestimmung im Zusammenhang mit den Härtefallmassnahmen auszugehen, zumal es sich dabei um Massnahmen des Kantons innerhalb der Vorgaben des Bundes handelt. Der Kanton kann somit eine entsprechende Strafbestimmung erlassen.

Nach Art. 106 StGB beträgt der Höchstbetrag einer Busse grundsätzlich Fr. 10'000.–. Dies ist auch in der Strafbestimmung des Kantons so vorzusehen.

Art. 16 Ausführungsbestimmungen und Vollzug

Für den Erlass von Ausführungsbestimmungen und für den Vollzug des Erlasses ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig. Vorbehalten bleibt eine Zuständigkeit des Finanzdepartementes nach Art. 14 Abs. 2.

II. Änderung der Ermächtigungsverordnung

Notwendige Anpassung.

IV. Geltungsdauer

Die kantonale Verordnung soll auf den 1. Januar 2021 in Vollzug treten. Entsprechend der Covid-19-Härtefallverordnung ist sie befristet bis zum 31. Dezember 2021. Es ist aber damit zu rechnen, dass sie bereits zuvor durch eine formell-gesetzliche Grundlage abgelöst wird.